

RS Vwgh 2005/1/25 2004/02/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ArbIG 1993 §23 Abs1;

ASchG 1994;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

VStG §5 Abs2;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/09/0311 E 17. Dezember 1998 RS 2 (hier ohne den letzten Klammerausdruck; betreffend die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes)

Stammrechtssatz

Es besteht für den Arbeitgeber grundsätzlich die Verpflichtung, sich ua auch mit den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Ausländerbeschäftigung laufend vertraut zu machen. Bestehten über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift Zweifel, dann ist der Gewerbetreibende verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn er dies unterlässt, so vermag ihn die Unkenntnis dieser Vorschrift nicht von seiner Schuld zu befreien (Hinweis E 27.4.1993, 90/04/0358). Auf die Auskunft seines Rechtsfreundes allein darf sich der Beschuldigte jedenfalls nicht verlassen (Hinweis E 24.2.1998, 96/09/0152; hier: insbesondere wäre es dem Beschuldigten zumutbar gewesen, anlässlich seiner Vorsprachen beim zuständigen Referatsleiter der Behörde erster Instanz konkret anzuhören, ob auch in der von ihm angestrebten Firmenkonstruktion Beschäftigungsbewilligungen erforderlich sein würden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020294.X01

Im RIS seit

10.03.2005

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at